Vereinbarung

der Pauschale zu den Kosten der praktischen Ausbildung

gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz (PflBG)

Zwischen

der **Hamburgischen Krankenhausgesellschaft e.V.**

den Vereinigungen der der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land:

der **Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e. V.**

dem **Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Hamburg**

dem **Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.**

dem **Paritätischen Wohlfahrtsverband Hamburg e. V.**

dem **Deutschen Roten Kreuz Landesverband Hamburg e. V.**

dem **Diakonischen Werk Hamburg Landesverband der Inneren Mission Hamburg e. V.**

dem **Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V.**
vertreten durch den Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Landesgeschäftsstelle Hamburg

Vereinbarung der Pauschale zu den Kosten der praktischen Ausbildung
gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) 2026/ 2027

den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen:

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse -***

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**

der **IKK classic***

der **KNAPPSCHAFT***

den **Ersatzkassen**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse-KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Vorsitzende des Vorstands, diese vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg .

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG –**

dem **Verband der privaten Krankenversicherung - Landesausschuss Hamburg -**

der **Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration**

wird folgende Vereinbarung getroffen:

* in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

§ 1

Höhe der Pauschale

(1) Für die Finanzierungszeiträume[1] 2026 und 2027 beträgt die Pauschale zu den Kosten der praktischen Ausbildung gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 PflBG € 10.139,37 je Auszubildenden und Jahr.

(2) Die Pauschale umfasst die Ausbildungskosten einschließlich der Kosten der Praxisanleitung sowie die Kosten der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen nach § 8 Abs. 3 PflBG.

(3) Die Vereinbarungspartner stimmen überein, dass mit der Pauschale in der vereinbarten Höhe der im PflBG formulierte Qualitätsanspruch an die praktische Ausbildung erfüllt werden kann.

(4) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass bei der Anpassung der Pauschale gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 PflBG aktuellen und künftigen Kostenentwicklungen für die Finanzierungszeiträume 2026 und 2027 Rechnung getragen wurde.

Die Basis für die Anpassung der Pauschale für den Finanzierungszeitraum 2028/ 2029 beträgt € 10.323,54.

§ 2

Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Die Pauschale ist alle zwei Jahre anzupassen. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraums eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Abweichend von Satz 1 kann die Pauschalvereinbarung von jedem der Beteiligten mit Wirkung für alle bis zum 1. Januar des Vorjahres des Finanzierungszeitraums gekündigt werden.

[1] Finanzierungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 3
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt; § 139 BGB findet keine Anwendung. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Hamburg, den 20.Mai 2025